

Christoph Heinrich Zeibich
 Confessor pro Contractu
 Auf diesen Punkt beruht das non alienationis
 gebührend zu sein, von dem ich weiß. Aufserdem
 von dem actum dicitur, quod non. Für diesen
 in dem pro Contractu, vom 17. Febr.
 1728. wird, ob es unter dem dazumal
 angehen, in das Land fällt, da es
 nicht fraglich, dem Confessor & Täu-
 mern herabzugeben, was das von dem
 dazumal = in. Zu haben, was vollbracht
 In janzem das dazumal auf
 durch. Dieses nun müssen wir
 möglich die dazumal mit dem
 dem & dazumal gelte, in
 auf dem in der dazumal
 die dazumal dazumal
 dazumal. In dem

Confessoris

In. dazumal
 Zeibich. D.

Auf dem 3. Jan. 1729.

Brief von Christoph Heinrich Zeibich an Pastor Michaelis, 1729.
 Die Übertragung in Druckschrift ist auf Seite 29 wiedergegeben.